



Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Heitenried
Hauptstrasse 44, Postfach 36
1714 Heitenried
E-Mail: gemeinde@heitenried.ch
Internet: www.heitenried.ch
Telefon: 026 495 11 35

ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag	08.00 – 11.00	14.00 – 17.00
Dienstag	08.00 – 11.00	14.00 – 17.00
Mittwoch	geschlossen	geschlossen
Donnerstag	08.00 – 11.00	14.00 – 17.00
Freitag	08.00 – 11.00	14.00 – 16.30

Auflage
Nr. 2021-04

Gemeinde Heitenried
630 Exemplare

Einladung zur Gemeindeversammlung

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein, welche wie folgt stattfindet:

**Freitag, 4. Juni 2021, um 20.00 Uhr
in der Turnhalle Sangera, Heitenried**

Der Gemeinderat



Verzicht auf den Versand zusätzlicher Unterlagen

Wie bereits bei den vergangenen Gemeindeversammlungen wird aus ökologischen Gründen, auf den Versand der zusätzlichen Unterlagen (Reglement) verzichtet. Der Gemeinderat will damit einen – wenn auch nur kleinen – Beitrag für unsere Umwelt leisten.

Sämtliche Unterlagen können auf der Homepage heruntergeladen werden. Gerne stellt Ihnen das Team der Gemeindeverwaltung die Unterlagen auf Wunsch auch per Post zu. Die Unterlagen können, in Papierform, auch auf der Gemeindeverwaltung abgeholt werden.

Der Gemeinderat

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16.04.2021
2. Wahl der Finanzkommission
3. Wahl der Planungskommission
4. Wahl der Einbürgerungskommission
5. Einberufung der Gemeindeversammlung (Art. 12 GG)
6. Finanzreglement
7. Verschiedenes

COVID-19:

Die Schutzmassnahmen sind von allen Teilnehmenden strikt zu befolgen. Es gilt Maskenpflicht.

Wir bitten Sie, uns Ihre Teilnahme per Telefon 026 495 11 35 oder per Mail an gemeinde@heitenried.ch bis zum 1. Juni 2021 mitzuteilen.

heitenried
INFO

Nächste Ausgabe: 15.06.2021
Redaktionsschluss: 15.05.2021

Inserate nach dem Redaktionsschluss können nicht berücksichtigt werden.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. April 2021

Die Gemeindeversammlung vom 16. April 2021 mit 36 Stimmbürger/innen hat folgende Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 26. November 2020
- Genehmigung der Jahresrechnung 2020 (Laufende Rechnung, Bestandesrechnung und Investitionsrechnung) mit 30 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen.
- Genehmigung des Reglements über das Gemeindebürgerrecht mit 36- Ja gegen 0 Nein-Stimmen.
- Genehmigung des Projekts Ersatzbeschaffung Gemeindefraktors mit Salzstreuer (Kreditbegehren von CHF 140'000.00) mit 36 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen.

Das Protokoll wird nicht verlesen. Es liegt auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf oder kann auf unserer Homepage www.heitenried.ch / Gemeindeversammlung eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. April 2021 zu genehmigen.

2. Wahl der Finanzkommission

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und Gesetz über die Gemeinden (GG).

Gemäss Art. 67 GFHG erlässt die Gemeindeversammlung das Finanzreglement und sie hat weitere Befugnisse – unter anderem auch die Wahl der Finanzkommission. Die Gemeindeversammlung legt die Anzahl der Mitglieder fest und wählt diese auch.

Die Finanzkommission zählte bisher 7 Mitglieder. Der Gemeinderat schlägt vor, für die Legislaturperiode 2021-2026 wieder eine Finanzkommission von 7 Mitgliedern zu wählen.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt die Anzahl Mitglieder der Finanzkommission für die Legislatur 2021 – 2026 auf 7 Mitglieder festzulegen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der politischen Parteien werden anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben.

Gemäss Art. 9a des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden können Kandidaturen bis zum Zeitpunkt der Wahl vorgeschlagen werden. Das Präsidium der Gemeindeversammlung gibt die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge bekannt, bevor zur Wahl geschritten wird.

Artikel 9b Wahl ohne Wahlgang bleibt dabei vorbehalten: Ist die Anzahl der Kandidaten gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so klärt das Präsidium ab, ob die Durchführung einer Listenwahl verlangt wird. Wird keine Listenwahl verlangt, so werden die kandidierenden Personen ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

3. Wahl der Planungskommission

Rechtsgrundlage: Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG)

Gemäss Art. 36 RPBG ist der Gemeinderat für die Ortsplanung verantwortlich. Er bestellt eine ständige Planungskommission, die ihn bei der Ausarbeitung des Ortsplans und dessen Anwendung unterstützt. Die Kommission setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, wobei die Mehrheit der Mitglieder von der Gemeindeversammlung bzw. vom Generalrat bezeichnet wird.

Die Planungskommission zählte bisher 7 Mitglieder. Der Gemeinderat schlägt vor, für die Legislaturperiode 2021-2026 wieder eine Planungskommission von 7 Mitgliedern zu wählen.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt die Anzahl Mitglieder der Planungskommission für die Legislatur 2021 – 2026 auf 7 Mitglieder festzulegen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten der politischen Parteien werden anlässlich der Gemeindeversammlung bekannt gegeben. Der ressortverantwortliche Gemeinderat wurde vom Gemeinderat bereits als Mitglied bestimmt.

Gemäss Art. 9a des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden können Kandidaturen bis zum Zeitpunkt der Wahl vorgeschlagen werden. Das Präsidium der Gemeindeversammlung gibt die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge bekannt, bevor zur Wahl geschritten wird.

Artikel 9b Wahl ohne Wahlgang bleibt dabei vorbehalten: Ist die Anzahl der Kandidaten gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so klärt das Präsidium ab, ob die Durchführung einer Listenwahl verlangt wird. Wird keine Listenwahl verlangt, so werden die kandidierenden Personen ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

4. Wahl der Einbürgerungskommission

Rechtsgrundlage: Gesetz über das freiburgische Bürgerrecht
Einbürgerungsreglement der Gemeinde Heitenried

Gemäss Art. 10 des gemeindeeigenen Reglements setzt sich die Einbürgerungskommission der Gemeinde aus sieben Mitgliedern zusammen, die aus den in der Gemeinde wohnhaften Aktivbürgerinnen und Aktivbürgern gewählt werden. Diese Kommission wird zu Beginn jeder Legislaturperiode durch die Gemeindeversammlung für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt, die Mitglieder der Einbürgerungskommission für die Legislatur 2021 – 2026 gemäss Reglement auf 7 Mitglieder festzulegen.

Folgende Personen stellen sich zur Wahl:

Bruno Werthmüller, Halta 35 (Vertreter des Gemeinderats)
Irène Bourqui, Wolfacher 10
Esther Burri, Chrüzacher 16
Marie-Josée Gillioz, Hinter Schönfels 90
Géraldine Gujer, Schärnera 10
Joëlle Zahno, Schlossmatta 40
Martin Zahno, Schlosstrasse 31

Gemäss Art. 9a des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden können Kandidaturen bis zum Zeitpunkt der Wahl vorgeschlagen werden. Das Präsidium der Gemeindeversammlung gibt die kandidierenden Personen in alphabetischer Reihenfolge bekannt, bevor zur Wahl geschritten wird.

Artikel 9b Wahl ohne Wahlgang bleibt dabei vorbehalten: Ist die Anzahl der Kandidaten gleich gross oder kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so klärt das Präsidium ab, ob die Durchführung einer Listenwahl verlangt wird. Wird keine Listenwahl verlangt, so werden die kandidierenden Personen ohne Wahlgang als gewählt erklärt.

5. Einberufung der Gemeindeversammlung (Art. 12 GG)

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Gemeinden, Art. 12 Einberufung

Gemäss Art. 12 GG entscheidet die Gemeindeversammlung an der ersten Sitzung der Amtsperiode über die Art ihrer Einberufung. Das Gesetz gibt vor:

- 1 Die Gemeindeversammlung ist mindestens zehn Tage im Voraus durch Mitteilung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag sowie entweder mit einem Rundschreiben an alle Haushaltungen oder mit einer persönlichen Einladung einzuberufen.
- ^{1bis} Die Gemeindeversammlung entscheidet in der ersten Sitzung der Legislaturperiode über die Art der Einberufung der Gemeindeversammlungen (persönliche Einladungen oder Rundschreiben an alle Haushaltungen). Die gewählte Art der Einberufung gilt jeweils für eine Legislaturperiode. Wird kein Beschluss gefasst, so gilt für die Einberufung die persönliche Einladung.
- 2 Die Einberufung enthält die vom Gemeinderat erstellte Traktandenliste. Handelt es sich um eine Steuer, so bleiben die Erfordernisse des Gesetzes über die Gemeindesteuern vorbehalten.
- 3 Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt, die Einberufung der Gemeindeversammlung wie bis anhin mit einem Rundschreiben (Mitteilungsblatt der Gemeinde) in alle Haushaltungen vorzunehmen.

6. Finanzreglement

Mit der Einführung einer neuen kantonalen Gesetzgebung im Bereich der Gemeindefinanzen entstehen für die Gemeinden verschiedene neue Vorgaben. Mit der Einführung von HRM2 (neues Rechnungslegungsmodell), welche in Heitenried per 1. Januar 2022 erfolgt, muss auf Gemeindeebene auch ein Finanzreglement erstellt und in Kraft gesetzt werden. Dieses regelt wichtige finanzielle Grundsätze und Kompetenzen.

Gesetzliche Vorgaben

Übergeordnet sind dem Finanzreglement die folgenden kantonalen Vorgaben:

- das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) vom 22. März 2018
- die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) vom 14. Oktober 2019

Die Inhalte des Reglements sind in der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz (GFHV) geregelt. Konkret regelt Art. 33 Finanzreglement der Gemeinde (Art. 67 Abs. 1 GFHG) die folgenden Bereiche:

- a) die Finanzkompetenzen des Gemeinderats für die neuen Ausgaben, für die Zusatzkredite und für die Nachtragskredite;
- b) die Aktivierungsgrenze für Investitionen;
- c) für die Gemeinden mit einem Generalrat, die Schwelle, ab der eine neue Ausgabe dem Referendum untersteht.

Wird einer dieser Punkte im Finanzreglement nicht festgelegt, so gelten die im Gesetz festgelegten Schwellenwerte. Das Reglement wird von der Finanzkommission begutachtet.

Ausarbeitung des Finanzreglements (FinR) Gemeinde Heitenried

Das Reglement wurde von den Verantwortlichen des Gemeinderats und der Verwaltung erarbeitet. Basis war das kantonale Musterreglement und Reglemente von Nachbargemeinden. Der Entwurf wurde anschliessend der Finanzkommission vorgelegt und nach der Verabschiedung des Reglements im Gemeinderat auch in die Vorprüfung bei der zuständigen kantonalen Direktion gegeben. Die Rückmeldungen der Direktion wurden berücksichtigt.

Wichtige Begriffe

Die neue Gesetzgebung im Bereich der Gemeindefinanzen bringt einige neue Begriffe mit sich:

Verpflichtungskredit / Art. 25 GFHG

Ein Verpflichtungskredit ist eine Ermächtigung, eine einmalige oder wiederkehrende neue Ausgabe für einen bestimmten Zweck vorzunehmen, deren Betrag die im Finanzreglement der Gemeinde festgelegte Grenze übersteigt. Ein Verpflichtungskredit wird der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft zur Genehmigung unterbreitet.

Budgetkredit / Art. 34 GFHG

Ein Budgetkredit ist eine Ermächtigung, die Jahresrechnung für einen bestimmten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Budgetkredite verfallen Ende Kalenderjahr.

Struktur und Inhalte des Reglements

Das Reglement umfasst 12 Artikel. Die wichtigsten Artikel werden hier aufgeführt und erklärt. Das vollständige Reglement kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung verlangt werden.

Art.3 Aktivierungsgrenze der Investitionen (Art. 42 GFHG, Art. 22 GFHV)

Investitionen werden aktiviert, wenn sie den Betrag von CHF 30'000.00 übersteigen. Investitionen unterhalb dieser Grenze werden in die Erfolgsrechnung eingestellt.

Erklärung:

Die Gemeinde legt im Finanzreglement eine Aktivierungsgrenze fest. Investitionen, welche die Aktivierungsgrenze nicht erreichen, werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Die Aktivierungsgrenze ist verbindlich und bestimmt, welche Ausgaben über die Erfolgsrechnung und welche Ausgaben als Investitionen behandelt werden. Der Gemeinderat empfiehlt, diese Grenze auf CHF 30'000.00 festzulegen.

Die Festlegung der Aktivierungsgrenze basiert auf wirtschaftlichen Überlegungen. Aktivierte Güter werden während der Nutzungsdauer über die nachfolgenden Rechnungsjahre über die jährliche Abschreibung linear belastet.

Art. 4 Interne Verrechnungen (Art. 51 GFHG, Art. 26 GFHV)

Für Aufgaben ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung beträgt der Schwellenwert für die Pflicht, eine interne Verrechnung vorzunehmen, CHF 2'000.00

Erklärung:

Dieser Schwellenwert legt fest, ab welchem Betrag interne Verrechnungen ohne Bezug zu einer Spezialfinanzierung vorgenommen werden müssen. Der Gemeinderat schlägt vor, diese Schwelle auf CHF 2'000.- festzulegen. Ohne Regelung wären alle internen Verrechnungen vorzunehmen. Wichtig: Interne Verrechnungen zwischen dem allgemeinen Haushalt und den Spezialfinanzierungen sind im Sinne der Kostenwahrheit vollständig vorzunehmen - dies möglicherweise mit Verwaltungspauschalen.

Art. 5 Rechnungsabgrenzungen (Art. 13 und 40 Abs. 1 Bst. b GFHG)

- ¹ Der Schwellenwert für die Pflicht, eine aktive oder passive Rechnungsabgrenzung vorzunehmen, beträgt CHF 1'000.00.
- ² Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen, die jedes Jahr an einem anderen Stichtag als dem 31. Dezember anfallen und deren Beträge regelmässig sind, werden nicht verbucht.

Erklärung:

Rechnungsabgrenzungen sollten nur für wesentliche Positionen vorgenommen werden. Der Gemeinderat schlägt vor, diese Schwelle auf CHF 1'000.- festzulegen.

Art. 6 Finanzkompetenzen des Gemeinderats (Art. 67 Abs. 2 GFHG)
a) Neue Ausgabe (Art. 33 Abs. 1 Bst. a GFHV)

- ¹ Unter Vorbehalt der Deckung durch einen ausreichenden Budgetkredit ist der Gemeinderat ermächtigt, eine neue Ausgabe zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 50'000.00 nicht übersteigt. Artikel 10 bleibt vorbehalten. Auch ist er ermächtigt, neue wiederkehrende Ausgaben zu beschliessen, wenn sie den Betrag von CHF 100'000.00 für die gesamte Laufzeit nicht übersteigen.
- ² Bei wiederkehrenden Ausgaben ist die gesamte voraussichtliche Dauer der Verpflichtung massgebend. Kann diese Dauer nicht bestimmt werden, gilt eine Zeitspanne von 10 Jahren.

Erklärung:

Eine Ausgabe ist dann neu, wenn die Gemeinde über eine gewisse Handlungsfreiheit in Bezug auf den Betrag, den Zeitpunkt oder einen anderen wesentlichen Aspekt der Verpflichtung verfügt.

Der Gemeinderat schlägt hier zwei Werte vor. Der erste Wert gilt für eine einmalige neue Ausgabe und dieser soll auf CHF 50'000.00 festgelegt sein. Ist eine Ausgabe wiederkehrend, dann ist die Beschlusskompetenz des Gemeinderats auf die Gesamtsumme von CHF 100'000.00 über die gesamte Laufzeit beschränkt. Es muss die gesamte Laufzeit beachtet werden. Sollte diese nicht bekannt sein, gelten 10 Jahre.

Art. 7 b) Gebundene Ausgabe (Art. 73 Abs. 2 Bst. e GFHG)

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig, die gebundenen Ausgaben zu beschliessen.
- ² Übersteigt der Betrag einer solchen Ausgabe die Finanzkompetenz gemäss Artikel 6 dieses Reglements, nimmt die Finanzkommission zur Frage Stellung, ob es sich um eine gebundene oder eine neue Ausgabe handelt (Art. 72 Abs. 3 GFHG).

Erklärung:

Die Ausgabe ist dann gebunden, wenn sie vom Gesetz vorgeschrieben ist oder die Gemeinde über keinen Handlungsspielraum beim Betrag, bei der Verpflichtung oder bei einem anderen wesentlichen Aspekt verfügt. Weder Gemeinderat noch Gemeindeversammlung können diese Ausgabe ablehnen oder ändern.

Der Gemeinderat ist zuständig, diese Ausgaben zu beschliessen – konsultiert aber dann die Finanzkommission, wenn eine solche neue Ausgabe die finanziellen Werte gemäss Art. 6 übersteigt.

Art. 8 c) Zusatzkredit (Art. 33 GFHG, Art. 33 GFHV)

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Zusatzkredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Verpflichtungskredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Zusatzkredits unter 20'000 Franken liegt.
- ² Übersteigt der Zusatzkredit den Betrag nach Absatz 1, ersucht der Gemeinderat unverzüglich um einen Zusatzkredit vor Eingehen der neuen Verpflichtung. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.

Erklärung:

Ein Zusatzkredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Verpflichtungskredits. Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der bewilligte Verpflichtungskredit überschritten wird, so kann der Gemeinderat im Rahmen dieses Artikels einen Zusatzkredit beschliessen. Liegt dieser über dem definierten Betrag, muss der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Zusatzkredit beantragen.

Art. 9 d) Nachtragskredit (Art. 36 Abs. 3 GFHG, Art. 33 GFHV)

- ¹ Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Nachtragskredit zu beschliessen, sofern dieser 10 % des betreffenden Budgetkredits nicht übersteigt und unter der Bedingung, dass der Betrag des Nachtragskredits unter CHF 20'000 Franken liegt.
- ² Erträgt hingegen ein Aufwand oder eine Ausgabe ohne nachteilige Folgen für die Gemeinde keinen Aufschub oder handelt es sich um eine gebundene Ausgabe, so ist der Gemeinderat dafür zuständig, die Kreditüberschreitung zu beschliessen. Artikel 7 Abs. 2 dieses Reglements ist analog anwendbar.
- ³ Kreditüberschreitungen sind ferner zulässig für Aufwand und Ausgaben, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge und Einnahmen gegenüberstehen.
- ⁴ Der Gemeinderat erstellt eine begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung die in Absatz 1 festgelegten Grenzen übersteigen und unterbreitet diese spätestens beim Vorlegen der Rechnung gesamthaft der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Geringfügige Nachtragskredite unter CHF 5'000.00 müssen nicht aufgelistet werden.

Erklärung:

Ein Nachtragskredit ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits. Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredits, dass dieser nicht ausreicht, so muss der Gemeinderat vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ohne Verzug einen Nachtragskredit beantragen.

Der Nachtragskredit ist also die Differenz zwischen dem Budgetbetrag und dem Betrag, der schliesslich in der Erfolgsrechnung steht. Das Entscheidungsverfahren bei Nachtragskrediten ist vereinfacht. Gemäss Abs. 4 entscheidet die Gemeindeversammlung gesamthaft über die begründete Liste aller Geschäfte, deren Überschreitung über die Finanzkompetenz hinausgehen. Diese Liste wird bei der Vorlage der Jahresrechnung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 10 Übrige Entscheidungskompetenzen des Gemeinderats
(Art. 67 Abs. 2, Satz 2 GFHG, Art. 100 GG)

1	Der Gemeinderat verfügt über die Entscheidungskompetenzen in den folgenden Bereichen und Grenzen bis zum Betrag nach Artikel 6 dieses Reglements: <ul style="list-style-type: none">a) Den Kauf, den Verkauf, den Tausch, die Schenkung oder die Teilung von Grundstücken, die Begründung beschränkter dinglicher Rechte und alle anderen Geschäfte, deren wirtschaftlicher Zweck dem eines Grundstückserwerbs oder ein Grundstückveräußerung gleichkommt. Bei Veräußerungen beträgt der Mindestpreis für unerschlossenes Bauland CHF 100.00 pro Quadratmeter. Die maximale Fläche pro Transaktion ist auf 500 m² beschränkt.b) Die Übertragung von Aufgaben, die neue Ausgaben nach sich ziehen.c) Den Abschluss von Vereinbarungen der Gemeinde mit Dritten, die neue Ausgaben nach sich ziehen.d) Bürgschaften und weitere Gutsprachene) Darlehen und Beteiligungen, die bezüglich Sicherheit oder Ertrag nicht den üblichen Bedingungen entsprechen.f) Die Annahme einer Schenkung mit der Auflage oder eines Vermächtnisses mit Auflage.
2	Bei jedem Verkauf eines Grundstücks wählt der Gemeinderat die geeignetste Verkaufsart.
3	Für eine allfällige andere Delegation zu einem konkreten Geschäft bleibt der Entscheid der Gemeindeversammlung vorbehalten.

Erklärung:

Dem Gemeinderat wurden in den vergangenen Legislaturperioden jeweils Kompetenzen zur Vornahme kleinerer Grundstücksgeschäfte übertragen. Diese diente dazu, ihm ein Instrument in die Hand zu geben, mit der er bei kleinen Grundstücksgeschäften bis CHF 50'000.00 rasch und effizient handeln kann. Diese Kompetenzerteilung ist neu über den Art. 10 des Finanzreglements geregelt.

Fazit / Antrag des Gemeinderats

Die neue Gesetzgebung über die Gemeindefinanzen bringt für die Einwohnerinnen und Einwohner und auch für die Gemeinde selbst einige Veränderungen mit sich. Mit dem vorliegenden Reglement werden wichtige Weichen für die Zukunft gestellt.

Antrag des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement der Gemeinde Heitenried über den Finanzhaushalt der Gemeinde (FinR) zu genehmigen.

7. Verschiedenes

Elsbeth Vögeli und Stefan Spicher: Merci vüu mau!

An der Gemeindeversammlung vom 16. April 2021 hat der Gemeinderat zwei sehr verdiente Mitarbeitende verabschiedet.

Elsbeth Vögeli

Seit dem 1. März 1993 - während 28 Jahren also - war Elsbeth Vögeli die gute Seele der Gemeindeverwaltung. Ende März 2021 ist sie in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Zuerst als Büroangestellte für Ferienablösungen angestellt, übernahm sie auch die Stellvertretung des Gemeindeverwalters und wurde später Sachbearbeiterin Einwohnerdienste. Sie hat die beiden Gemeindeverwalter Toni Andrey und Stefan Spicher immer sehr tatkräftig und mit voller Motivation unterstützt. Mit dem sich stets verändernden Arbeitsgebiet und der grossen Entwicklung in der EDV galt es auch immer Schritt zu halten. Mit Engagement und Einsatz hat Elsbeth diese Veränderungen als Herausforderung angenommen und stets bestens gemeistert.

Stefan Spicher

Am 1. April 2011 hat Stefan Spicher als «Quereinsteiger» die Nachfolge von Toni Andrey als Gemeindeverwalter angetreten. Mit grossem Einsatz hat er sich in den folgenden Jahren ein enormes Fachwissen angeeignet – und dies in allen Bereichen des Gemeindewesens. Finanzen – Bauwesen – Administration: alle Themen hat Stefan in den Griff bekommen und mit grosser Effizienz und Motivation bearbeitet und weitergebracht. Seine freundliche und hilfsbereite Art, seine Kollegialität und sein Einsatz waren dabei stets beispielhaft.

Anfang März 2021 hat er nun nach 10jähriger Tätigkeit in Heitenried eine neue berufliche Herausforderung angenommen. Sein Weggang wird eine grosse Lücke hinterlassen – er war fachlich, methodisch und auch kollegial ein sehr wertvoller Mitarbeiter der Gemeinde.

Der Gemeinderat und das Team der Verwaltung danken Elsbeth und Stefan ganz herzlich für die langjährige, zuverlässige Zusammenarbeit, die stets gezeigte Hilfsbereitschaft und den unermüdlichen Einsatz. Wir wünschen den Beiden nur das Beste für die Zukunft!

Herzlich Willkommen in Heitenried

Der Gemeinderat und das Team der Verwaltung freut sich, Ihnen mitzuteilen, dass

David Vogelsang

zum neuen Gemeindeschreiber gewählt wurde.

Herr Vogelsang ist 38 Jahre alt, ledig und wohnt in Tafers.

Er ist gelernter Kaufmann und hat sich in den letzten Jahren im Verbandsmanagement an der Universität Freiburg und im Digital Marketing an der FH Nordwestschweiz weitergebildet.

Er war während der letzten 15 Jahre beim Schweizerischen Fussballverband als Team Operations Manager des Nationalteams tätig.

Er wird die Stelle als Gemeindeschreiber in der Gemeinde Heitenried per 1. Juni 2021 antreten.

Der Gemeinderat freut sich auf die Zusammenarbeit und wünscht Herrn Vogelsang alles Gute und viel Freude bei der neuen Herausforderung.



Der Gemeinderat Heitenried der Legislatur 2021 -2026 stellt sich vor

Am Freitag, 30. April 2021 wurden die Gemeinderäte des Sensebezirks der Legislatur 2021-2026 vereidigt. An der anschliessenden Sitzung hat sich der Gemeinderat konstituiert und die Ressorts verteilt.

 <p>Bruno Werthmüller Ammann</p> <p>Ressort: Verwaltung, Recht, Tourismus und Regionalverkehr</p>	 <p>Walter Maurer Vize-Amman</p> <p>Ressort: Verkehr, Wasser, Abwasser, Ver- und Entsorgung</p>	 <p>David Rauber Gemeinderat</p> <p>Ressort: Bildung und Kultur</p>	 <p>Ursula Sahli Gemeinderätin</p> <p>Ressort: Gesundheit, Soziales und Jugend</p>
 <p>Bruno Grossrieder Gemeinderat</p> <p>Ressort: Energie, Umwelt, Gewässer und Sicherheit</p>	 <p>Michel Zahno Gemeinderat</p> <p>Ressort: Bauwesen, Raumplanung, Liegenschaften und Sport</p>	 <p>Beatrice Schmid Gemeinderätin</p> <p>Ressort: Finanzen, Steuern und Familien</p>	 <p>Gemeinderat Heitenried 2021 - 2026</p>